



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Zeugnisverweigerungsrechte in modernen Familienformen  
Zur Notwendigkeit einer Erweiterung der Zeugnis-  
verweigerungsrechte für Angehörige gemäß § 52 Abs. 1 StPO  
im Licht des Art. 6 Abs. 1 GG“**

Dissertation vorgelegt von Annina Eckrich

Erstgutachter: Prof. Dr. Jan Schuhr

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und  
Strafprozessrecht

## **Zusammenfassung der Dissertation**

### **Zeugnisverweigerungsrechte in modernen Familienformen**

#### **Zur Notwendigkeit einer Erweiterung der Zeugnisverweigerungsrechte für Angehörige gemäß § 52 Abs. 1 StPO im Licht des Art. 6 Abs. 1 GG**

**von Annina Eckrich**

In der vorliegenden Dissertation wird die aktuelle Rechtslage in Bezug auf die Zeugnisverweigerungsrechte von Angehörigen analysiert und es werden Schutzlücken in Bezug auf moderne Familienformen aufgezeigt. Anschließend wird untersucht, ob und wie diese Schutzlücken geschlossen werden können. Dazu wird analysiert, ob das angestrebte Schutzniveau mithilfe klassischer Auslegungsmethoden und einfacher Formen der Rechtsfortbildung erreicht werden könnte. Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Betrachtung der Notwendigkeit und Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 52 Abs. 1 StPO. Im Rahmen dieser Untersuchung wird die Vereinbarkeit der Zeugenpflicht für Angehörige mit dem nationalen Verfassungsrecht, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Unionsrecht eingehend geprüft. Abschließend wird die verfassungsrechtliche Gebotenheit einer Erweiterung des Schutzbereichs des § 52 Abs. 1 StPO erörtert und ein verfassungskonformer Regelungsentwurf konzipiert.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den Gang der Untersuchung gegeben.<sup>1</sup>

### **Kapitel 1: Moderne Familien – ein soziologischer und einfachrechtlicher Überblick über die „Familie“**

Zunächst ist der Begriff und die Entstehung der modernen Familie genauer zu betrachten.

Das Konstrukt „Familie“ unterliegt einem weitreichenden sozialen Wandel. Im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich in Deutschland nach einer bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vielfalt an Familienkonzepten die sogenannte „klassische Familie“ zu einem als erstrebenswert angesehenen Leitbild. Der Begriff der „klassischen Familie“ beschreibt den selbstständigen Haushalt eines Ehepaars mit minderjährigen leiblichen Kindern, in dem nur der Mann erwerbstätig ist und die Frau zuhause die Versorgung der Kinder und des Haushalts übernimmt. Die Verbreitung der „klassischen Familie“ erreichte ihren Zenit in der Zeit um 1960; das Leitbild wurde zur vorherrschenden Lebensrealität. Dies führte zu einer zuvor nie dagewesenen Homogenität des familiären Zusammenlebens.

Seitdem hat sich das familiäre Zusammenleben wieder gewandelt, von diesem Leitbild wurde wieder vermehrt Abstand genommen. Es kam zu einer Pluralisierung von Lebensformen. Dabei entstanden verschiedene neue Konzepte der Familie, andere, früher bereits gelebte Formen der Familie verbreiteten sich erneut. Heute sind moderne Familienformen wie die Stieffamilie, die Inseminationsfamilie, die Adoptivfamilie, die Pflegefamilie sowie die Regenbogenfamilie und andere Formen des queeren Zusammenlebens allgegenwärtig und in der Gesellschaft weitgehend akzeptiert. Der Begriff der „modernen Familie“ umfasst als Sammelbezeichnung alle über die „klassische Familie“ hinausgehenden Formen familiären Zusammenlebens.

---

<sup>1</sup> Siehe zum gesamten nachfolgenden Überblick auch *Eckrich*, Zeugnisverweigerungsrechte in modernen Familienformen, Schluss: A. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen (Mohr Siebeck, im Erscheinen).

Rechtlich haben sich diese Veränderungen nur in Einzelfällen niedergeschlagen; eine angemessene Repräsentation fehlt in vielen Bereichen. Im einfachgesetzlichen Familienrecht gibt es Ansätze, die vorhandene Vielfalt der Konzepte rechtlich zu erfassen. Bislang ist die „rechtliche“ Verwandtschaft jedoch auf die klassische Familie und die in der Regel biologisch begründete Abstammung beschränkt.

## **Kapitel 2: Der Familienbegriff des Grundgesetzes, der EMRK und der Grundrechtecharta**

Im nationalen Verfassungsrecht, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Unionsrecht hat sich im Gegensatz zu den einfachrechtlichen Normen der Schutzmaßstab der Familie vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels verschoben.

So knüpft das Verständnis des Bundesverfassungsgerichts von der in Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familie an deren gesellschaftliche Wahrnehmung an. Zusammen mit dem gesellschaftlichen Familienbild hat sich auch die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts von einem an formellen Bindungen orientierten Familienbegriff hin zu einem durch tatsächliche Bindungen geprägten Konzept entwickelt. Familie ist die *„tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.“*<sup>2</sup>

Der GRCh und der EMRK liegt ein mit dem des Bundesverfassungsgerichts vergleichbares, auch an tatsächliche Nähebeziehungen anknüpfendes Familienbild zugrunde. Das Art. 8 EMRK zugrunde liegende Familienverständnis deckt sich weitgehend mit dem des Bundesverfassungsgerichts von Art. 6 Abs. 1 GG. An einigen Stellen reicht der Schutzbereich des Art. 8 EMRK sogar über den des Art. 6 Abs. 1 GG hinaus. Die EMRK ist in ihrer Funktion als Mindeststandard zur Auslegung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzuziehen und prägt damit den innerstaatlichen Maßstab mit. Die EMRK fordert daher eine weite Auslegung des Schutzbereichs des Art. 6 Abs. 1 GG.

Das der Charta zugrunde liegende Verständnis von Familie deckt sich mit dem der EMRK – Art. 7 GRCh als primäres Schutzrecht für die Familie ist an Art. 8 EMRK angelehnt. Damit umfasst auch der Begriff der Familie der Charta die vom Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG umfassten Konstellationen, gewährt aber auch darüber hinausgehenden Schutz; er umfasst auch das Eheleben und nichteheliche Partnerschaften ohne Kinder.

## **Kapitel 3: Die Regelung des § 52 Abs. 1 StPO im Überblick**

Nach diesem Überblick über den Schutzrahmen von Grundgesetz, EMRK und Charta ist die einfachgesetzliche Regelung des § 52 Abs. 1 StPO als wesentlicher Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit näher zu beleuchten.

Grundsätzlich sind Zeugen im Strafprozess gem. § 48 Abs. 1 S. 2 StPO zur Aussage verpflichtet. § 52 Abs. 1 StPO normiert eine Ausnahme von dieser allgemeinen Zeugnispflicht und gewährt bestimmten Angehörigen das Recht, das Zeugnis zu verweigern. Als solche Angehörigenverhältnisse nennt § 52 Abs. 1 StPO im Rahmen einer enumerativen Aufzählung abschließend das Verlöbnis, die Ehe (auch wenn sie nicht mehr besteht), die Lebenspartnerschaft (auch wenn sie nicht mehr besteht) sowie die Verwandtschaft und die Schwägerschaft eines bestimmten Grades. Die Norm umfasst somit weitreichend formale Verwandtschaftsverhältnisse

---

<sup>2</sup> BVerfGE 108, 82 (112).

klassischer Familien. Stiefgeschwistern untereinander, nichtehelichen Lebenspartnern untereinander und im Verhältnis zu den Kindern des jeweils anderen sowie Pflegefamilien im Allgemeinen als Formen moderner Familien sind dagegen nicht vom Anwendungsbereich der Norm umfasst.

Die Befreiung dieser Angehörigen von der Zeugnispflicht dient dem Ausgleich der bei einer Zeugenvernehmung widerstreitenden Interessen. So stehen dem Interesse der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und einer umfassenden Wahrheitsfindung die individuellen Freiheitsinteressen des Zeugen und des Beschuldigten gegenüber. Zusätzliche Komplexität erfährt dieses Spannungsverhältnis dadurch, dass auch der Zeuge Teil der Allgemeinheit ist, die dem Beschuldigten gegenübersteht. Wiederum stellt der Bestand der Familie als wichtige Form des sozialen Zusammenlebens auch ein Allgemeininteresse dar.

Dieses Spannungsverhältnis spiegelt sich auch in den dem Zeugnisverweigerungsrecht Angehöriger zugrunde liegenden Normzwecken wider. § 52 Abs. 1 StPO will den Zeugen vor Gewissenskonflikten bewahren; dieser Zweck kann aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet werden. Des Weiteren dient § 52 Abs. 1 StPO dem Schutz wichtiger familiärer Nähe- und Vertrauensverhältnisse der individuellen Familienmitglieder sowie dem Schutz der Familie als Institut im Interesse der Allgemeinheit. Beide Normzwecke finden ihre Grundlage in Art. 6 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Weitere in der Literatur diskutierte Normzwecke wie der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die Wahrung des *nemo tenetur*-Grundsatzes sowie der Schutz der Wahrheitsfindung stellen Schutzwirkungen der Norm dar – § 52 Abs. 1 StPO kommt dem Schutz dieser Interessen zugute, bezweckt ihn jedoch nicht.

#### **Kapitel 4: Einbeziehung moderner Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO im Rahmen einfachgesetzlicher Möglichkeiten**

Fraglich ist, ob die nicht von § 52 Abs. 1 StPO umfassten modernen Familienformen im Rahmen einfachgesetzlicher Möglichkeiten wie der einfachgesetzlichen Auslegung oder mithilfe einer Analogie in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO einbezogen werden können.

Aus den dargestellten Normzwecken lassen sich Kriterien ableiten, die den in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigenverhältnissen zugrunde liegen und die Einbeziehung gerade dieser familiären Näheverhältnisse in den Anwendungsbereich erklären. Bei den zeugnisverweigerungsberechtigten Angehörigen handelt es sich um Personen, die erstens im Falle einer Aussage typischerweise in einen Gewissenskonflikt geraten, zweitens zur Familie im weiteren Sinne gehören und bei denen drittens der Bestand ihrer Beziehung zum Angehörigen formell bestimmbar ist. Unter diese drei Kriterien lassen sich alle in § 52 Abs. 1 StPO genannten familiären Beziehungen subsumieren.

Um eine Einbeziehung der modernen Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO zu ermöglichen, müssten auch diese Familienformen unter die Kriterien des § 52 Abs. 1 StPO subsumiert werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen zwar alle einen Bezug zur Familie im weiteren Sinne haben, sich aber nicht mit dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Familie, das durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt wird, decken. Art. 6 Abs. 1 GG schützt moderne Familien umfassend, § 52 Abs. 1 StPO normiert dagegen kein Zeugnisverweigerungsrecht für Stiefgeschwister, nichteheliche Lebenspartner der Eltern, weitere Formen der Stiefverwandtschaft und alle Beziehungen in Pflegefamilien. Auch in Regenbogenfamilien wird vielen Beziehungen erst dann ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, wenn eine

Adoption erfolgt ist. Auf der anderen Seite umfasst die typisierte Auswahl der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Näheverhältnisse Beziehungen, die nicht unter den durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährten verfassungsrechtlichen Familienschutz fallen. So ist das tatsächliche Vorliegen einer engen Bindung bei entfernteren Verwandtschaftsgraden Voraussetzung für den verfassungsrechtlichen Familienbegriff, nicht aber für § 52 Abs. 1 StPO. Auch die Beziehung geschiedener Ehepartner zueinander fällt nur unter § 52 Abs. 1 StPO, nicht jedoch unter Art. 6 Abs. 1 GG.

Als Grund für dieses Auseinanderfallen des Schutzbereichs des Art. 6 Abs. 1 GG einerseits und der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Personen andererseits kommt die fehlende formelle Bestimmbarkeit derjenigen Beziehungen, die zwar unter Art. 6 Abs. 1 GG fallen, nicht aber von § 52 Abs. 1 StPO umfasst sind, in Betracht. Dies vermag als Differenzierungsgrund jedoch nicht zu überzeugen. Zwar fehlt es bei den von § 52 Abs. 1 StPO nicht erfassten und von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familienformen an rechtlichen Verwandtschaftsbeziehungen. Eine Bestimmbarkeit dieser kann dennoch anhand formeller Kriterien gewährleistet werden, wie beispielsweise anhand des objektiv erkennbaren Kriteriums des familiären Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt.

Die Beziehungen in modernen Familien entsprechen auch den anderen beiden § 52 Abs. 1 StPO zugrunde liegenden Kriterien. Ein Überblick über die psychologische und soziologische Forschung zeigt, dass auch in modernen Familienformen enge familiäre Nähebeziehungen bestehen, die nicht von der biologischen Verwandtschaft der Personen abhängig sind. Auch innerhalb moderner Familien kann die Aussagepflicht eines Angehörigen daher zu einem Gewissenskonflikt für diesen führen. Moderne Familien sind außerdem unter die Familie im weiteren Sinne zu subsumieren. Daher lassen sich auch die Näheverhältnisse moderner Familienformen unter die § 52 Abs. 1 StPO zugrunde liegenden Kriterien fassen.

Für eine Ausweitung der Zeugnisverweigerungsrechte auf Angehörige moderner Familien erscheint daher § 52 Abs. 1 StPO als der richtige Anknüpfungspunkt. Einer einfachgesetzlichen erweiternden Auslegung steht jedoch die Grenze des eindeutigen Wortlauts der enumerativen Umschreibung der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen entgegen. Keiner der die Angehörigen beschreibenden Begriffe lässt Raum für die Subsumtion weiterer Beziehungen. Auch eine einschränkende einfachgesetzliche Auslegung des § 48 Abs. 1 S. 2 StPO ist nicht möglich, da eine Ausnahme nur durch ein „zugelassenes“ Gesetz möglich ist, also auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers beruhen muss.

Eine analoge Anwendung des § 52 Abs. 1 StPO kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar besteht eine vergleichbare Interessenlage hinsichtlich der umfassten Angehörigen und der nicht-umfassten Beziehungen moderner Familienformen, jedoch fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Auch wenn die Beziehungen moderner Familien nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigen, war dem Gesetzgeber die Existenz anderer Formen des Zusammenlebens bei Erlass der Norm bekannt; er hat sie bewusst nicht in den Anwendungsbereich einbezogen. Nichts anderes ergibt sich in Bezug auf Regenbogenfamilien, die erst lange nach Erlass der Norm gesellschaftliche Akzeptanz erfahren haben. Mittlerweile kann zumindest von einem beredten Schweigen des Gesetzgebers ausgegangen werden: Eingetragene Lebenspartnerschaften wurden in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO aufgenommen, eine weitere Ausweitung wurde trotz Kenntnis weiterer Familienformen unterlassen. Die dadurch entstandene Schutzlücke ist nicht planwidrig, weitere Familienformen wurden bewusst nicht in den Anwendungsbereich mit einbezogen.

Auch eine teleologische Reduktion des § 48 Abs. 1 S. 2 StPO kommt nicht in Betracht, da keine verdeckte Lücke vorliegt. Eine solche Lücke besteht dann, wenn der vom Normzweck umfasste Normalfall nicht mit dem Sachverhalt, der teleologisch reduziert werden soll, vergleichbar ist, die Regelung sich somit nicht darauf erstrecken sollte. § 48 Abs. 1 S. 2 StPO verpflichtet die

Zeugen zur Aussage und stellt damit sicher, dass sie dem Strafprozess als Beweismittel zur Verfügung stehen. Dies umfasst Angehörige moderner Familienformen und soll diese gerade auch umfassen. Zudem würde eine Einschränkung der allgemeinen Zeugnispflicht zum Schutz Angehöriger moderner Familienformen die fehlenden Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 52 Abs. 1 StPO unzulässig umgehen.

## **Kapitel 5: Notwendigkeit und Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Zeugnispflicht für Angehörige**

Da eine Einbeziehung moderner Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO nicht im Rahmen einfachgesetzlicher Methoden ermöglicht werden kann, ist die Notwendigkeit und Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Zeugnispflicht für Angehörige näher zu beleuchten.

Dafür bedarf es zunächst einer näheren Betrachtung des Art. 6 Abs. 1 GG.

Art. 6 Abs. 1 GG entfaltet Wirkung in verschiedene Dimensionen. Er normiert ein klassisches Abwehrrecht, eine Institutsgarantie sowie eine wertentscheidende Grundsatznorm.

Die abwehrrechtliche Dimension umfasst die Gewährleistung eines ungestörten, „freien“ Raumes, in dem sich Individualpersonen als Teil einer Ehe oder Familie ungehindert entfalten können; in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG wird auch vom Schutz einer „spezifischen Privatsphäre“ gesprochen.

Die Institutsgarantie beschreibt den unveränderlichen Kern des verfassungsrechtlichen Instituts Familie, dessen fortwährender Bestand durch Art. 6 Abs. 1 GG garantiert wird. Die in Art. 6 Abs. 1 GG festgelegten „wesentlichen Strukturmerkmale“ prägen daher auch den verfassungsrechtlichen Familienbegriff wesentlich mit.

Wesentliche Aspekte der wertentscheidenden Grundsatznorm des Art. 6 Abs. 1 GG sind die Gewährleistung eines Förderungsgebots sowie eines Benachteiligungsverbots. Der Staat hat Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen von außen zu schützen, darf sie als Einrichtungen der Gesellschaft nicht selbst in ihrem Bestand oder in ihrer Entfaltung stören und soll sie durch geeignete Mittel fördern. Insbesondere ist eine Schlechterstellung im Vergleich zu anderen, nicht i. S. d. Art. 6 Abs. 1 GG bestehenden familiären oder ehelichen Lebensgemeinschaften unzulässig (sog. Diskriminierungsverbot). Das Benachteiligungsverbot stellt einen besonderen Gleichheitssatz dar.

§ 52 Abs. 1 StPO selbst greift nicht in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG als Abwehrrecht ein, er entspricht vielmehr dem in diesem Grundrecht formulierten Schutzauftrag. Der Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Angehörigen, der nicht alle durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familienmitglieder umfasst, ist dagegen nicht weit genug ausgestaltet.

Dadurch, dass der Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO einige Lebensformen umfasst, die nicht unter den verfassungsrechtlichen Familienbegriff fallen, während andere familiäre Beziehungen im verfassungsrechtlichen Sinne nicht Teil des Schutzzumfangs des § 52 Abs. 1 StPO sind, verletzt die Norm aber das Benachteiligungsverbot, das sich aus der Wirkdimension des Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidender Grundsatznorm ergibt. Als sachlicher Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte, kommt nur die formelle Bestimmbarkeit der von § 52 Abs. 1 StPO erfassten Näheverhältnisse in Betracht. Während klassischen Familienformen rechtliche Verwandtschaftsverhältnisse zugrunde liegen, fehlen diese bei modernen Familienformen regelmäßig. Es ist jedoch genauso möglich, die Abgrenzung der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen anhand nach außen erkennbarer und einfach zu ermittelnder

Kriterien wie dem Vorhandensein eines gemeinsamen Wohnsitzes oder gemeinsamer Kinder vorzunehmen und das Vorliegen moderner Familien darüber zu identifizieren. Die formelle Erkennbarkeit der Beziehungen stellt keinen für eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ausreichenden Grund dar.

Die in § 48 Abs. 1 S. 2 StPO normierte Aussagepflicht der Zeugen greift in das Abwehrrecht des Art. 6 Abs. 1 GG ein. Da es sich bei Art. 6 Abs. 1 GG um ein vorbehaltloses Grundrecht handelt, kann sich eine Schranke nur aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben. Hier kommt das Prinzip der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege in Betracht. Die Rechtsprechung leitet dies aus dem Rechtsstaatsprinzip ab, ohne jedoch näher zu begründen, welche konkreten Anforderungen damit einhergehen.

Eine weitere Auseinandersetzung mit der funktionstüchtigen Strafrechtspflege lässt auf eine Definition durch negative Kriterien schließen, die beschreiben, ab wann ein Strafverfahren nicht mehr als (ausreichend) effektiv einzustufen ist. Mithilfe dieser Kriterien können Rückschlüsse auf die der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zuzusprechende Gewichtung gezogen werden.

Eine Rechtfertigung des Eingriffs scheitert an der Angemessenheit desselben. Hinsichtlich des Topos der funktionstüchtigen Strafrechtspflege als kollidierendes Verfassungsrecht muss das Untermaßverbot gewahrt bleiben, der Staat ist aber nicht zu darüberhinausgehendem Schutz verpflichtet. Solange die negativen Kriterien, die die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege beschreiben, nicht beeinträchtigt werden, ist das Untermaßverbot gewahrt und die Kollisionslage, die die Rechtfertigung begründet, entfällt. Eine wesentliche Einschränkung der Effektivität der Strafrechtspflege ist durch die Gewährung von Zeugnisverweigerungsrechten für Angehörige moderner Familienformen nicht zu befürchten, ein Eingriff daher nicht gerechtfertigt.

Auch wenn für die Abwägung ein über eine Wahrung des Untermaßverbots hinausgehender Maßstab angesetzt wird, ist ein Eingriff nicht gerechtfertigt. Insbesondere bei Zeugen aus dem Nahbereich des Beschuldigten handelt es sich um sehr unsichere Beweismittel, deren Ausschluss die Wahrheitsermittlung im Verfahren nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen.

Da das Benachteiligungsverbot des Art. 6 Abs. 1 GG keine intrainstitutionelle Wirkung entfaltet, ist auf die Ungleichbehandlung einzelner Familienformen untereinander Art. 3 Abs. 1 GG anzuwenden. Eltern, Kinder und sonstige Familienangehörige werden durch § 52 Abs. 1 StPO ungleich behandelt, indem nur Teilen der Gruppe – den Eltern, Kindern und Angehörigen klassischer Familien – ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird, Eltern, Kindern und Angehörigen moderner Familien hingegen nicht. Das der Norm zugrunde liegende Differenzierungsziel ist die einfache Erkennbarkeit des privilegierten Personenkreises, die durch das Vorliegen formeller Verwandtschaftsbeziehungen ermöglicht wird. Als milderer Mittel kommt jedoch auch hier das Abstellen auf einen gemeinsamen Haushalt oder gemeinsame Kinder in Betracht. Dies führt zwar zu mehr Ermittlungsaufwand als die bloße Berücksichtigung rechtlicher Verwandtschaftsbeziehungen, dieser ist dennoch nur von geringem Umfang.

Zwar dürfen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung verfahrensökonomische Gründe eine Rolle spielen; auch eine gewisse Verallgemeinerung und Typisierung ist zulässig. Bei der Größenordnung der Anzahl der hiervon betroffenen Familien und dem mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere objektiv erkennbare Kriterien verbundenen geringen Mehraufwand überwiegt jedoch das Interesse der Familienmitglieder an einer Gleichbehandlung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Kinder, die an ihren nicht-rechtlichen familiären Beziehungen auch nichts ändern können (im Gegensatz z. B. zu Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, denen das Eingehen einer Ehe grundsätzlich offensteht).

Durch die Aussagepflicht liegt zudem ein Eingriff sowohl in den Schutz privater Kommunikation als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als auch in die Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts am eigenen Wort vor. Dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird eine Verstärkung durch Art. 6 Abs. 1 GG zugesprochen. Jede Aussagepflicht beeinträchtigt den Zeugen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Prüfung der Rechtfertigung muss jedoch auf Besonderheiten angehöriger Zeugen aus modernen Familienformen beschränkt werden, da sonst eine nicht mehr handhabbare Menge an Varianten von Eingriffsintensität und Relevanz der Zeugenaussage für die Wahrheitsermittlung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Innerhalb einer Familie findet üblicherweise vermehrt vertrauliche Kommunikation statt, was die Eingriffsintensität verstärkt. Zwar erscheint es grundsätzlich noch als angemessen, den Interessen der Strafverfolgung Vorrang vor dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen einzuräumen und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege sicherzustellen. Der Gesetzgeber hat sich jedoch vor dem Hintergrund der Schutzbereichsverstärkung durch Art. 6 Abs. 1 GG dazu entschieden, § 52 Abs. 1 StPO zu schaffen und damit die Interessen der Familienangehörigen als überwiegend angesehen. Diese Bewertung der Angemessenheitsprüfung muss sich folgerichtig auf alle familiären Näheverhältnisse beziehen. Eine tatsächliche Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre nur anhand der im Einzelfall von der Aussagepflicht betroffenen Personen möglich.

Ermittlungsmaßnahmen können außerdem allgemein in die Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG eingreifen. Grundsätzlich führt eine Betroffenheit des durch sie geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu einem ungeschriebenen Beweisverwertungsverbot. Ein Schutz des Kernbereichs ist bis auf wenige Ausnahmen in der StPO allgemein nicht normiert, sodass es sich hierbei nicht um ein angehörigen- oder zeugenspezifisches Problem handelt, das für die gesamte StPO gelöst werden sollte.

Je nachdem, wie weit die Grenzen der Wesentlichkeitstheorie gezogen werden, kann eine verfassungskonforme Rechtsfortbildung in Betracht kommen, um den durch das Zusammenspiel von § 48 Abs. 1 S. 2 StPO und § 52 Abs. 1 StPO begründeten Verfassungsverstoß zu vermeiden. Durch die Ableitung eines ungeschriebenen Zeugnisverweigerungsrechts für Angehörige moderner Familienformen aus der Verfassung können die festgestellten Grundrechtseingriffe verhindert werden. Vorliegend sind die Grenzen der verfassungskonformen Rechtsfortbildung jedoch erreicht, sodass § 48 Abs. 1 S. 2 StPO für unvereinbar mit der Verfassung zu erklären ist.

## **Kapitel 6: Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK und mit dem Unionsrecht**

Das Unionsrecht und die EMRK unterstreichen die Verfassungs- bzw. Menschenrechtswidrigkeit der in § 48 Abs. 1 S. 2 StPO etablierten Zeugnispflicht für Angehörige moderner Familien. Über die Feststellung des Verstoßes gegen nationales Verfassungsrecht hinausgehende Auswirkungen können ihnen nicht entnommen werden.

## **Kapitel 7: Verfassungskonforme Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Zeugnisverweigerungsrechte Angehöriger de lege ferenda**

Um alle festgestellten Grundrechtseingriffe zu beheben, ist eine Ausweitung des § 52 Abs. 1 StPO durch eine Gesetzesänderung des Anwendungsbereichs auf die von Art. 6 Abs. 1 GG erfassten Beziehungen in modernen Familien erforderlich. Der Bedarf einer solchen Ausweitung

wird durch den in der wertentscheidenden Grundsatznorm des Art. 6 Abs. 1 GG formulierten Förderungsauftrag für Ehe und Familie unterstrichen.

Auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 52 Abs. 1 StPO muss jedoch dem Bedürfnis einer effektiven Strafverfolgung Rechnung tragen und die zur Zeugnisverweigerung berechtigten Näheverhältnisse für den Rechtsanwender einfach und klar erkennbar ausgestalten. Angeknüpft werden sollte daher an das „in häuslicher Gemeinschaft bestehende familiäre Zusammenleben“. Zudem sollte davon abgesehen werden, alle berechtigten Personen abschließend enumerativ aufzuzählen und stattdessen eine Auffangvariante eingeführt werden, die auch bei Bestehen einer sonstigen engen familiären Beziehung zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

Möglich erscheint zudem die Normierung einer Beweisnotklausel als Ausnahme vom Zeugnisverweigerungsrecht Angehöriger bei familieninternen Delikten, durch die Angehörige als Zeugen auf Antrag des ebenfalls der Familie angehörenden Opfers zur Aussage verpflichtet werden können.